

---

# Beitrags- und Finanzordnung 2023

## § 1 Allgemeines

Die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins **enviMV e.V.** regelt die Pflicht der Vereinsmitglieder zur Entrichtung barer und unbarer Leistungen sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins. Sie enthält Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Vereins. Jeder, der mit dem Finanzwesen des Vereins befasst ist, soll nach den Grundsätzen gebotener Wirtschaftlichkeit verfahren.

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendigen finanziellen Mittel werden durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Einnahmen und Spenden aufgebracht.

## § 2 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr entfällt für alle neuen Mitglieder, die im Jahr 2023 beitreten.

## § 3 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind wie folgt gestaffelt und gelten ab Beschlussdatum, bis die Mitgliederversammlung Änderungen beschließt.

Ordentliche Mitgliedschaft:

- für gewerbliche Unternehmen: 1.900,- € pro Jahr
- eigenständige Kleinunternehmen gem. Definition\*) mit weniger als 10 abhängigen Vollzeitbeschäftigten; mit weniger als 2 Mio. €/a Umsatz oder Bilanzsumme  
Start-Ups mit besonderem Innovationspotential als Haupterwerb und mit besonderer Förderung des Vereinszweckes  
gewerbliche Neugründungen bis 3 Jahre nach Eintragung in jeweilige Register bzw. Zulassung des Unternehmens  
gemeinnützige Vereine 500,- € pro Jahr

Korrespondierende Mitgliedschaft: 500,- € pro Jahr

- Universitäten, Hochschulen, öffentliche Forschungseinrichtungen 200,- € pro Jahr
- Freiberuflich Tätige und Einzelpersonen 200,- € pro Jahr

Ermäßigungen und Befreiungen:

- Staatliche Ämter und Landesbehörden sind grundsätzlich vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- Ermäßigungen und Befreiungen anderer sind nur im Ausnahmefall auf gesonderten Antrag und zeitlich begrenzt nach einstimmigem Vorstandsbeschluss möglich.

\*) Gemäß der *EU-Empfehlung 2003/361/EG* der [Europäischen Union](#)

#### **§ 4 Wirtschaftsplan**

Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein ordentlicher Wirtschaftsplan vorab vorzulegen. Der Wirtschaftsplan muss in den Ein- und Ausgabenteilen ausgeglichen sein. Jeder Wirtschaftsplan hat jährlich eine Sicherheitsrücklage zu enthalten, die bis zu 10% der zu erwartenden Gesamteinnahmen betragen kann. Der Wirtschaftsplan muss durch die ordentliche Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Alle im Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Innerhalb des Wirtschaftsplans ist jedoch ein Ausgleich zwischen einzelnen Positionen zulässig. Übersteigen die Mehreinnahmen bzw. die Mehrausgaben die Ausweichmöglichkeit, so ist vom Vorstand ein Nachtragswirtschaftsplan zu erstellen, der der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden muss.

#### **§ 5 Jahresabschluss**

Für jedes Geschäftsjahr ist bis spätestens sechs Monate nach dessen Ablauf der Jahresabschluss (bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz) zu erstellen. Dieser wird der Mitgliederversammlung vorgestellt und erläutert.

#### **§ 6 Zahlungsverkehr**

Der Zahlungsverkehr des Vereins wird grundsätzlich über die Vereinskasse und das Vereinskonto abgewickelt. Jeder Zahlungseingang sowie -ausgang sind ordnungsgemäß zu belegen. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Die Abwicklung erfolgt durch den angestellten Netzwerkmanager.

Der Verfügungsrahmen pro Vorgang ist wie folgt festgelegt:

- Angestellter Netzwerkmanager bis 1.500,- €,
- Vorstandsmitglied bis 2.500,- €,
- Mindestens zwei Vorstände (einer davon der Vorstandsvorsitzende) bis 5.000,- €,
- Alle Vorstandsmitglieder für Beträge darüber hinaus.

#### **§ 7 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens alle drei Jahre zwei Rechnungsprüfer. Diese prüfen den Jahresabschluss (bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz), die Ein- und Auszahlungen der Kasse sowie die ordnungsgemäße Buchführung. Zur Prüfung ist den Rechnungsprüfern Zugang zur Vereinsbuchhaltung sowie Belegführung zu gewähren. Alle notwendigen Unterlagen sind ihnen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Die Vorstandsmitglieder dürfen keinen Einfluss auf das Ergebnis der Rechnungsprüfer nehmen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Finanzwirtschaft zu überwachen.

#### **§ 8 Kostenerstattung für Amtsinhaber des Vereins**

Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Dem Inhaber eines Ehrenamtes werden die ihm bei der Ausübung des Amtes entstandenen Kosten grundsätzlich nicht erstattet. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.